



Baugenossenschaft für schönes Wohnen

Zwyssigstrasse 20
9000 St. Gallen

E-Mail info@bsw-sg.ch
Internet www.bsw-sg.ch
IBAN CH12 0900 0000 9000 6477 3

Baugenossenschaft für schönes Wohnen | Zwyssigstrasse 20 | 9000 St. Gallen

Reglement Solidaritätsfonds

In Anwendung von Art. 3 Statuten fördert die Genossenschaft das Zusammenleben in gesamtgesellschaftlicher Verantwortung und gegenseitiger Solidarität. Zur klareren Unterscheidung von ordentlichen Aufwendungen unterhält die Baugenossenschaft für schönes Wohnen einen Solidaritätsfonds. Dieses Reglement regelt dessen Äufnung und Verwendung.

1. Verwaltung des Solidaritätsfonds

Die Verwaltung obliegt dem Vorstand der Baugenossenschaft für schönes Wohnen. Dieser benennt allenfalls Ausschüsse oder Kommissionen.

2. Zweck und Aufgaben

Aus dem Fonds werden interne Aktivitäten und Anliegen der Genossenschaft und ihrer Bewohnenden sowie externe Projekte der Genossenschaftsbewegung und des Quartiers sowie die genossenschaftliche Solidarität in- und ausserhalb von BSW unterstützt.

Zu diesem Zweck werden Mittel für folgende Arten von Aufgaben/Unterstützungen zugewiesen:

- a) Organisation von kulturellen und gemeinschaftlichen Anlässen der BSW
Einrichtung und Ausstattung von Gemeinschaftsflächen für die Bewohnenden
Förderung des ökologischen Verhaltens oder Sparens von Ressourcen der Bewohnenden
sowie von ökologischen Projekten von Quartiergruppen
Anerkennung und Wertschätzung der Freiwilligenarbeit, langjährigen Mitgliedern und Angestellten
Projekte und Anliegen der Genossenschaftsbewegung
Solidaritätsfonds von Wohnbaugenossenschaften Schweiz
gemeinschaftsfördernde und kulturelle Aktivitäten im Quartier Lachen
- b) Unterstützungsleistungen an Bewohnerinnen und Bewohner der BSW, die in Not geraten sind und einen einmaligen Überbrückungsbeitrag benötigen.



3. Finanzierung

Der Solidaritätsfonds wird geäufnet durch:

- vom Vorstand beschlossene Zuweisungen aus der laufenden Rechnung
- freiwillige Zuwendungen von Mitgliedern oder Dritten
- unzustellbare Guthaben von ausgetretenen oder verstorbenen Genossenschaftlerinnen und Genossenschaftlern
- von der Generalversammlung beschlossene Zuweisungen aus dem Jahresüberschuss

4. Grundsätze und Richtlinien für eine Unterstützung

- a) eine Unterstützung muss schriftlich und möglichst detailliert begründet beantragt werden
- b) Unterstützung kann gewährt werden, wenn die öffentlich-rechtlichen Beihilfen in Anspruch genommen und ausgeschöpft wurden und/oder eine finanzielle Notsituation nicht aus eigenen zumutbaren Mitteln abgewendet werden kann.
- c) Über Gewährung, Höhe und Dauer der Unterstützung entscheidet der Vorstand. Die Beschlüsse müssen nicht begründet werden.
- d) Bezügerinnen und Bezüger sind verpflichtet, Änderungen der finanziellen Situation dem Vorstand unverzüglich zu melden.
- e) Leistungen, die aufgrund falscher Angaben oder Unterlagen ausgerichtet wurden, sind dem Solidaritätsfonds der BSW zurückzuerstatten
- f) Es gibt drei Formen von Unterstützung:
 - zinslose Darlehen mit Rückzahlungsvertrag
 - einmaliger Unterstützungsbeitrag
 - befristeter Mietzinsabschlag

Dieses Reglement wurde an der Sitzung vom 28. Juni 2022 vom Vorstand genehmigt zur Vorlage an die ordentliche Generalversammlung. Dieses Reglement wurde an der Generalversammlung vom 05. Mai 2023 bewilligt. Es tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2023 in Kraft.